

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEOVISO AG

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den Geschäftsbereich der NEOVISO AG, Schweighofstrasse 14, 6010 Kriens (nachfolgend „NEOVISO AG“). Die NEOVISO AG bezweckt die Unternehmens- und Organisationsberatung, die Entwicklung und Umsetzung von Kommunikations-, Marketing-, Verkaufs- und Unternehmensstrategien sowie den Aufbau von betriebs- und marktrelevanten Kompetenzen durch Workshops, Referate, Events, Seminaren, Schulungen und Interimsmanagement. Die Gesellschaft bezweckt überdies die Durchführung von Marktforschung sowie den Handel mit Waren aller Art.

Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche die Firma direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt. Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen der NEOVISO AG und dem Kunden erreicht werden.

Abweichenden Vorschriften der Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Bedingungen erkennt die NEOVISO AG nur an, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

II. Definition

1. Grafische/fotografische/videografische Arbeit. Der Ausdruck «grafische/fotografische/videografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer von der NEOVISO AG für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.
2. Beratungsaufträge. Der Ausdruck «Beratungsaufträge» umfasst typischerweise die Entwicklung von Marketing- und Kommunikation-Strategien, die Analyse von Markttrends, die Optimierung und Erstellung von Kampagnen und ähnliche Tätigkeiten, mit dem Ziel, den Kunden bei der Erreichung seiner Marketing- und Kommunikationsziele zu unterstützen.
3. Referate und Workshops. Der Ausdruck «Referate und Workshops» bezieht sich auf eine vertragliche Vereinbarung, durch die die Agentur dazu verpflichtet ist, Referate und Workshops durchzuführen. Dabei werden thematische Präsentationen und interaktive Schulungen durchgeführt, um das Kundenwissen zu vertiefen, Fähigkeiten zu entwickeln und den Kunden bei der Umsetzung deren Marketing- und Kommunikation-Strategien zu unterstützen.
4. Kunde. Der «Kunde» ist die Person, welche die grafische/fotografische/videografische Arbeit, Beratungsaufträge, Referate, Workshops und anderen Leistungen bei der NEOVISO AG bestellt. Der Begriff «Kunde» bezieht sich gleichermassen auf alle Geschlechter.
5. Parteien. Die «Parteien» sind die NEOVISO AG und der Kunde.

III. Vertragsabschluss

Sämtliche „Angebote“ der NEOVISO AG stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, bei der NEOVISO AG zu bestellen. Der Vertragsschluss erfolgt erst durch das Zusenden der Auftragsbestätigung durch die NEOVISO AG per E-Mail oder einer schriftlichen, gegenseitig unterzeichneten Vereinbarung.

IV. Leistungen und diesbezügliche Regelungen

a. Grafische/fotografische/videografische Arbeit

1. Gegenstand

Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit vollkommen dem Ermessen der NEOVISO AG überlassen. Insbesondere steht ihr die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.

2. Hilfspersonen

Bei der Ausführung der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit kann die NEOVISO AG Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen.

3. Bereitstellung der Aufnahme-Equipment

Das Aufnahme-Equipment, das für die Ausführung der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit erforderlich ist, wird von der NEOVISO AG bereitgestellt.

4. Bereitstellung anderer Gegenstände und Personen

Vorbehältlich schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

5. Verhältnis Kunde und Protagonisten

Der Kunde ist verpflichtet, einen Vertrag mit den Protagonisten, die am Shooting teilnehmen, abzuschliessen. Die NEOVISO AG ist keine Vertragspartei dieses Vertrags. Dies gilt auch für den Fall, dass die NEOVISO AG dem Kunden Protagonisten vermittelt. Weiter hat der Kunde gemäss IV c. 3 dafür zu sorgen, dass diese Personen einer Aufnahme und der Bearbeitung (insbesondere Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Löschen) ihrer Personendaten durch die NEOVISO AG zum vereinbarten oder erkennbaren Zweck zugestimmt haben. Der Kunde gewährleistet die Datensicherheit der Personendaten und sorgt eigens für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie den weiteren Ausführungsbestimmungen.

6. Vergütung Protagonisten

Das Honorar der Protagonisten bezahlt die NEOVISO AG, wird aber dem Kunden in Rechnung gestellt/weiterverrechnet.

7. Zusatzvergütung bei Verschiebungstermin

Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als 48 Stunden vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer IV.4. nicht nach, so hat die NEOVISO AG Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten) und Vergütung der bereits geleisteten Arbeit. Zusätzlich steht ihr eine Entschädigung zu. Diese beträgt 50% des in der Offerte festgelegten Honorars. Eine Verschiebung der Aufnahmesitzung bis zu 48 Stunden vor dem Termin bleibt kostenlos.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort des bearbeiteten Rohmaterials resp. die Bereitstellung des Rohmaterials (Festplatte) ist der Geschäftssitz der NEOVISO AG. Falls der Kunde die NEOVISO AG bittet, ihm die geleistete grafische/fotografische/videografische Arbeit oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zu zusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.

9. Honorar

Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich MWSt geschuldet und – vorbehaltlich schriftlicher Vereinbarung – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das angegebene Bankkonto zu bezahlen. Die Projektabrechnung erfolgt innerhalb des offerierten Betrags, sofern der Auftragsinhalt gleichbleibt. Sollte erheblicher Mehraufwand durch Zusatzwünsche entstehen, behält sich die NEOVISO AG das Recht vor, diesen Mehraufwand bei einem Stundenansatz von (CHF 170) zu verrechnen und diese Arbeitsstunden entsprechend auszuweisen.

10. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe der Ware an den Logistikpartner der NEOVISO AG auf den Kunden über.

b. Beratungsaufträge, Referate und Workshops der NEOVISO AG

1. Gegenstand

Sofern vereinbart, verpflichtet sich die NEOVISO AG für den Kunden Beratungsaufträge, Referate und Workshops zu erstellen oder zu bearbeiten bzw. auszuführen. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Offerte zwischen dem Kunden und der NEOVISO AG.

2. Vergütung

Für die Erstellung oder Bearbeitung von Beratungsaufträgen, Referaten und Workshops wird eine Vergütung vereinbart, die sich aus dem Umfang der Leistung, dem Schwierigkeitsgrad sowie dem zeitlichen Aufwand ergibt. Die genaue Höhe der Vergütung wird individuell zwischen dem Kunden und der NEOVISO AG offeriert.

3. Lieferung und Abnahme

1.

Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine. Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen, wenn der Kunde die für die Ausführung benötigten Informationen nicht rechtzeitig bzw. vollständig bekannt gibt; wenn der Kunde mit seinen Arbeiten oder mit der Erfüllung seinen vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält und wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der NEOVISO AG liegen wie Naturereignisse, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen oder technische Probleme, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen. Der Kunde wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert. Wird der Grund der Verzögerung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, so kann die NEOVISO AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Schadloshaltung gegenüber der NEOVISO AG. Schadenersatzforderungen aufgrund von Lieferverspätungen/verspäteter Vertragserfüllung usw. werden, sofern gesetzlich zulässig,

ausdrücklich wegbedungen und würden höchsten im Umfang des vereinbarten Honorars bestehen.

II.

Der Kunde ist verpflichtet, zum angezeigten Fertigstelltermin an der Prüfung und Abnahme des Werks mitzuwirken. Der Kunde hat das Werk unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Nimmt der Kunde an der Abnahme nicht teil oder verweigert er die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Werk als mängelfrei abgenommen. Die NEOVISO AG hat in jedem Fall das Recht, das Werk nachzubessern.

4. Gewährleistung und Haftung

Die NEOVISO AG gewährleistet, dass die erstellten oder bearbeiteten Beratungsaufträge, Referate und Workshops dem vertraglich oder in der Offerte vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. Insbesondere die übertragenen Arbeiten mit gebotener Sorgfalt und nach bestem Wissen auszuführen, bzw. dass die Arbeitsergebnisse die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund unsachgemässer Verwendung der Leistung durch den Kunden entstehen, wird ausgeschlossen. Für weitere Ausführungen zur Haftung wird auf untenstehende Ziffer «VII. Haftung» verwiesen.

5. Kündigung

Im Jahresvertrag vertraglich geregelte Zusammenarbeiten können von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Bei vertraglich geregelten kürzeren Zusammenarbeiten können beide Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall entsprechend zu vergüten.

Im Falle einer Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen und Leistungen bis zum Datum der Vertragsbeendigung bestehen. Nach Vertragsende sind beide Parteien von weiteren Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag befreit.

6. Annullation und Umbuchung

Eine Annullation oder Änderung des Datums des gebuchten Events durch den Kunden muss der NEOVISO AG schriftlich mitgeteilt werden. Die Annullation gilt erst bei Bestätigung durch die NEOVISO AG als rechtsgültig. Bei einer Annullation stehen der NEOVISO AG folgende Entschädigungen durch den Kunden zu:

Kundenprojekte

- Annullation bei 7 Tage vor Termin für Kick-Off Meeting zum Start des Projekts 100% des Gesamtpreises

Referate/Workshops

- Stornierung bei mehr als 60 Tage vor dem Event CHF 0
- Stornierung bei mehr als 30 Tage vor dem Event CHF 25% des gesamten Honorars
- Stornierung bei mehr als 15 Tage vor dem Event CHF 100% des gesamten Honorars

Ergänzend dazu können die bis zur Annullation geleisteten Vorarbeiten nach Aufwand verrechnet werden. Einge kaufte Drittleistungen werden 1:1 weiterverrechnet.

Bei Drittleistungen gelten die Annullierungsbedingungen der jeweiligen Leistungserbringer.

c. weitere Leistungen der NEOVISO AG

1. Vergütung

Für Verträge von weiteren Leistungen wird eine Vergütung vereinbart, die sich aus dem Umfang der Leistung, dem Schwierigkeitsgrad sowie dem zeitlichen Aufwand ergibt. Die genaue Höhe der Vergütung wird individuell zwischen dem Kunden und der NEOVISO AG vereinbart.

2. Lieferfristen und Lieferung

Die von der NEOVISO AG im Vertrag aufgeführten Lieferfristen sind Richttermine und können variieren. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer, seitens der NEOVISO AG nicht zu vertretender Hindernisse wie beispielsweise höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und Betriebsstörungen. Der Kunde wird über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich informiert. Wird der Grund der Verzögerung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, so kann die NEOVISO AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat diesfalls keinen Anspruch auf Schadloshaltung gegenüber der NEOVISO AG. Schadenersatzfolgen aufgrund von Lieferverspätungen/verspäteter Vertragserfüllung werden, sofern gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Transport der Waren erfolgt auf Gefahr des Kunden. Für mittelbare Folgeschäden lehnt die NEOVISO AG jegliche Haftung ab.

3. Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten wird das Werk vom Kunden und der NEOVISO AG einer gemeinsamen Prüfung unterzogen (Abnahme). Der Kunde ist verpflichtet, zum angezeigten Fertigstellungstermin an der Prüfung und Abnahme des Werks mitzuwirken. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Nimmt der Kunde an der Abnahme nicht teil oder verweigert er die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

4. Unverzügliche Prüfung und Nachbesserungsrecht

Der Kunde hat das Werk unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Die NEOVISO AG hat in jedem Fall das Recht, das Werk nachzubessern.

5. Haftung

Die NEOVISO AG haftet im Auftragsverhältnis für die sorgfältige und gewissenhafte Auftragserfüllung. Der Kunde hat die vereinbarten Inputs (Wording, Fotos etc.) rechtzeitig zu liefern. Für allfällige damit einhergehende Verspätungen und damit verbundene zusätzliche Aufwendungen haftet der Kunde.

6. Kündigung

Der Vertrag zwischen den Parteien kann auf jedes Monatsende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen und Leistungen bis zum Datum der Vertragsbeendigung bestehen. Nach Vertragsende sind beide Parteien von weiteren Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag befreit.

V. Nutzungsrechte / Verwendung der Leistungen (grafische/fotografische/videografische Arbeit, Beratungsaufträge und Referate und Workshops) durch den Kunden

a. Verwendung grafischen/grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit

1.

Der Kunde darf die grafische/fotografische/videografische Arbeit nur zu dem mit der NEOVISO AG vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum verwenden. Ist kein solcher Zeitraum vereinbart worden, bestimmt sich die Dauer nach dem Zweck des Auftrages. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, der NEOVISO AG eine Entschädigung in der Höhe von 150% des in der Offerte festgelegten Honorars zu bezahlen.

2.

Möchte der Kunde die grafische/fotografische/videografische Arbeit der NEOVISO AG für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwenden, muss er die notwendigen Bildrechte kaufen. Der Preis dafür wird je nach Art, Menge des Materials und des Einsatzortes definiert.

3.

Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit der NEOVISO AG getroffenen Vereinbarung von der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit zu überlassen.

4.

Das Foto-/Videomaterial des Shootings wird von der NEOVISO AG selektiert. Das ausgewählte Material wird dem Kunden im Anschluss zugestellt. Die restlichen unbearbeiteten Bilder/Videos werden dem Kunden nicht ausgehändigt und die Rechte des Bildes/Videos bleiben bei der NEOVISO AG. Die Bild-/Video und Grafikrechte am Rohmaterial können mit einem separaten «Buy-Out-Vertrag» erworben werden. Der Preis dafür wird je nach Menge des Materials definiert.

5.

Der Kunde hat bei der mit der NEOVISO AG bestimmten Verwendung des Werks den Namen der Firma in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem und nachgestelltem Zeichen oder mit einem ähnlichen, mit der NEOVISO AG vereinbarten Vermerk (z.B. „Alle Rechte bei ...“). Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des offerierten Honorars.

6.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

b. Verwendung grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit - Rechte Dritter

1.

Wenn der Kunde die NEOVISO AG beauftragt hat, im Rahmen der Ausführung der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit (bestimmte) Personen zu fotografieren/aufzunehmen, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zur Aufnahme und zum nachfolgenden Gebrauch der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit sowie zur allgemeinen Bearbeitung ihrer Personendaten unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) (vgl. Ziffer IV.5.) im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.

2.

Wenn der Kunde der NEOVISO AG Gegenstände und/oder Gerätschaften übergeben oder ihr bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit fotografiert/aufgenommen werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter der Erstellung der grafischen/fotografischen/videografischen Arbeit und deren anschliessenden Gebrauch im Rahmen des Vertragszweckes entgegensteht.

3.

Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, der NEOVISO AG jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu der die Firma zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte und ihr sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

c. Nutzungsrechte aus Beratungsaufträge und Referate und Workshops

1. *Allgemein*

Alle Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung/Erfüllungserarbeitung auf Seiten der NEOVISO AG angefertigt werden, verbleiben bei der NEOVISO AG. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann von der Kunde nicht gefordert werden. Die NEOVISO AG schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.. Kundendaten werden nur unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes bearbeitet.

2. *Kundenprojekte*

Erarbeitete Ideen, Konzepte und Strategien sind Eigentum der NEOVISO AG, solange diese nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt an den Kunden übergeben worden sind. Diese Übergabe geschieht nicht mit einem Pitch oder einer Ideen-Präsentation, sondern frühestens bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages.

3. *Referate/Workshops*

Die Inhalte der Referate und Workshops sind im Besitz der NEOVISO AG und dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung an Drittpersonen weitergeleitet werden. Die NEOVISO AG behält sich vor, die gezeigten Inhalte und Präsentationsfolien nach dem Referat / Workshop mit dem Kunden zu teilen und / oder nur einen Auszug freizugeben.

VI. Verwendung der Leistungen / Nutzungsrechte / Urheberrecht (grafischen/fotografischen/videografischen, Beratungsaufträge und Referate und Workshops) durch die NEOVISO AG

Das geistige Eigentum, insbesondere an der Software, am Know-how sowie an den übrigen von der NEOVISO AG geschaffenen Arbeitsergebnissen sowie das Recht zur weiteren Verwendung verbleiben in allen Fällen bei der NEOVISO AG. Ebenso behält sich die NEOVISO AG in jedem Fall das Recht vor, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie eingebracht bzw. allein oder zusammen mit dem Kunden erworben hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für anderen Kunden zu verwenden. Ausgenommen sind kundenspezifische Arbeitsresultate. Die NEOVISO AG hat somit das Recht, die Leistungen bzw. erzeugten Werke (Resultate, Strategien, Konzepte, fotografische/videographische Arbeit usw.) für eigene Zwecke bzw. auch zu Werbezwecken zu verwenden und das Recht auf Namensnennung sowie – sofern nicht anders vereinbart – das Recht auf Veröffentlichung der erstellten Werke auf eigenen Kanälen.

VII. Haftung der NEOVISO AG

1.

Die NEOVISO AG haftet lediglich für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Hilfspersonenhaftung sowie die Haftung für mittelbare Schäden wird wegbedungen.

2.

Der Kunde hat Mängelrügen unverzüglich nach Ablieferung des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten diese als genehmigt gelten. Allfällige Feedback Loops werden dem Kunden zusätzlich verrechnet.

VIII. Geheimhaltung

1.

Allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, welche die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfahren, sind geheim zu halten und – ausser im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit – weder zu verwerten noch Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen. Jede Partei kann von Fall zu Fall die Informationen und Dokumente bezeichnen, die sie als vertraulich betrachtet.

2.

Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen und Kenntnisse, die allgemein bekannt und leicht zugänglich sind, der betroffenen Partei bereits bekannt waren oder ihr von Dritten in zulässiger Weise zugetragen worden sind. Die Geheimhaltungspflicht ist von den Parteien in geeigneter Weise auf die Mitarbeiter zu übertragen.

3.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch bei einer allfälligen Beendigung der Zusammenarbeit über die Dauer dieser Zusammenarbeit hinaus, solange ein schutzwürdiges Interesse besteht.

4.

Die NEOVISO AG behält sich jedoch ausdrücklich das Recht auf Namensnennung sowie das Recht auf Veröffentlichung der erstellten Werke auf den eigenen Kanälen, wie der eigenen Webseite, Facebook, Instagram, LinkedIn, Twitter, YouTube usw. vor. Nur unter einer ausdrücklichen anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien hat die NEOVISO AG dies zu unterlassen.

IX. Datenschutz

Informationen zur Datenbearbeitung durch die NEOVISO AG sind der Datenschutzerklärung von der NEOVISO AG zu entnehmen, welche unter <https://www.iubenda.com/privacy-policy/28281954/legal> einsehbar ist. Der Kunde sowie die NEOVISO AG halten die anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz ein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die NEOVISO AG für bestimmte Arbeiten generative KI einsetzt und dabei auch Kundendaten verwendet.

X. Abrechnungen

Abrechnungen für Dienstleistungen der NEOVISO AG erfolgen in regelmässigen Abständen und nicht erst bei Abschluss des Projekts. Die genauen Zeitintervalle für die Abrechnungen können je nach Projekt und Vereinbarung variieren. Der Kunde ist grundsätzlich vorleistungspflichtig. Bei Projekten mit einem Gesamtwert von über CHF 30'000 (brutto) ist der Kunde verpflichtet, eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des Gesamtbetrages zu leisten. Die Vorauszahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und sicherlich vor der Leistungserfüllung von Seite der NEOVISO AG fällig. Die NEOVISO AG behält sich das Recht vor, bei nicht fristgerechter Zahlung rechtliche Schritte einzuleiten und Verzugszinsen sowie Mahnkosten zu erheben.

XI. Referenzen

Die NEOVISO AG hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potenziellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene grafische/fotografische/videografische Arbeit hinzuweisen.

XII. Änderungen / Priorität

1.

Die NEOVISO AG ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der AGB und sonstiger Bedingungen berechtigt. Der Anbieter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der Firma in Kraft.

2.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

3.

Diese AGB gehen allen älteren Bestimmungen und Verträgen vor. Lediglich Bestimmungen aus schriftlichen Individualverträgen, welche die Bestimmungen dieser AGB noch spezifizieren, gehen diesen AGB vor.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

XIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.

Auf Verträge zwischen dem Kunden und der NEOVISO AG ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

2.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der NEOVISO AG ausschliesslich zuständig.

NEOVISO AG, April 2025